

Geschäftsverzeichnisnr. 7501
Entscheid Nr. 32/2021 vom 25. Februar 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 «zur Festlegung verschiedener zeitweiliger und struktureller Bestimmungen im Bereich der Justiz im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 », erhoben von R.M. und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Januar 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Januar 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 «zur Festlegung verschiedener zeitweiliger und struktureller Bestimmungen im Bereich der Justiz im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19» (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Dezember 2020): R.M., B.G., F.G., S.U., G.O. und K. V.C., unterstützt und vertreten durch RA P. Verpoorten, in Antwerpen zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Durch Anordnung vom 27. Januar 2021 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 10. Februar 2021 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 8. Februar 2021 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RA A. Poppe, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. Februar 2021

- erschienen
- . RA P. Verpoorten, für die klagenden Parteien,
- . RA E. Jacobowitz, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter D. Pieters und P. Nihoul Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 « zur Festlegung verschiedener zeitweiliger und struktureller Bestimmungen im Bereich der Justiz im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 » (nachstehend: Gesetz vom 20. Dezember 2020), der bestimmt:

« Dans les cas visés aux articles 30, 46, 54, 58, § 4, 64 et 68 de la loi du 5 mai 2014 relative à l'internement, la chambre de protection sociale entend jusqu'au 31 mars 2021, uniquement l'avocat de la personne internée et le ministère public, sauf décision contraire motivée. Cette décision ne peut faire l'objet d'aucune voie de recours. Le directeur ou le responsable des soins donne un avis écrit et explique, le cas échéant, également par écrit les conditions qu'il a formulées dans son avis dans l'intérêt de la victime. Le cas échéant, la chambre de protection sociale peut décider d'entendre l'avocat de la victime, ou la victime elle-même ».

B.1.2. Die angefochtene Bestimmung bezieht sich auf die Entscheidungen, die im Rahmen der ersten Sitzung nach der Anordnung der Internierung durch Urteil oder Entscheid (Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Mai 2014), der Sitzung zu einer Abänderung der Entscheidung über eine Vollstreckungsmodalität (Artikel 46), der Sitzung zu einem Antrag auf Überführung des Internierten, Ausgangserlaubnis, Urlaub, Haftlockerung, elektronische Überwachung, probeweise Freilassung und vorzeitige Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe (Artikel 54), der Sitzung zu einem Antrag auf Aussetzung einer der auferlegten Bedingungen (Artikel 58 § 4), der Sitzung zu einem Widerruf, einer Aussetzung oder einer Revision der Vollstreckungsmodalitäten (Artikel 64) und der Sitzung betreffend die endgültige Freilassung (Artikel 68) getroffen werden müssen.

B.1.3. Die angefochtene Bestimmung gilt ab dem 24. Dezember 2020 bis grundsätzlich zum 31. März 2021. Der - von den klagenden Parteien nicht angefochtene - Artikel 81 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 ermächtigt den König jedoch, das Datum des 31. März 2021 durch einen im Ministerrat beratenen Erlass anzupassen, um die Dauer der im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

B.2.1. Nach der Begründung hat die angefochtene Bestimmung zum Ziel, « Kontakte zwischen Menschen so weit wie möglich zu vermeiden und die Zahl der Überführungen von Internierten zu beschränken » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1668/001, S. 24). Sie bewegt sich daher im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes vom 20. Dezember 2020, wonach « physische Kontakte und Begegnungen zwischen Menschen vermieden werden [müssen], wenn sie nicht absolut notwendig sind » (ebenda, S. 4).

B.2.2. Während der Besprechung des Gesetzentwurfs in der zuständigen Kammerkommission wurde die Vereinbarkeit der vorübergehenden Aussetzung der persönlichen Anwesenheit der Verurteilten und der Internierten bei den Sitzungen des Strafvollstreckungsgerichts beziehungsweise der Kammer zum Schutz der Gesellschaft mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Abrede gestellt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1668/007, S. 9). Es wurde angemerkt, dass « die Logik in diesem Fall eine umgekehrte sein [müsste]: die Person muss anwesend sein, es sei denn, dies wird als unmöglich oder nicht wünschenswert angesehen » (ebenda, S. 29).

Im Anschluss an diese Kritik wurden verschiedene Abänderungsanträge mit dem Ziel eingereicht, die vorübergehende Aussetzung der persönlichen Anwesenheit der Verurteilten und der Internierten bei den Sitzungen des Strafvollstreckungsgerichts beziehungsweise der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zu streichen (Abänderungsanträge Nrn. 16 bis 19, *Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1668/002, SS. 25-28). Diese Abänderungsanträge wurden allerdings nicht angenommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1668/007, SS. 31-32).

B.2.3. Zu Beginn sah der Gesetzentwurf sowohl in Bezug auf die Verurteilten und die Internierten als auch das Opfer die Aussetzung der Anwesenheit bei den Sitzungen des Strafvollstreckungsgerichts beziehungsweise der Kammer zum Schutz der Gesellschaft vor. Infolge der Abänderungsanträge Nrn. 24 bis 27 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1668/002, SS. 33-36) überlässt die angefochtene Bestimmung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft die Entscheidung, ob sie « den Rechtsanwalt des Opfers oder das Opfer selbst » anhört.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.2. Der Habeas-Corpus-Grundsatz ist unter allen Umständen ein derart wesentlicher Aspekt der Freiheit des Bürgers, dass jede natürliche Person, die sich auf dem belgischen Staatsgebiet befindet, ein ständiges Interesse daran hat, dass die Regeln über die Freiheitsentziehung im Rahmen einer Internierung und die Überantwortung an die Kammer zum Schutz der Gesellschaft die individuelle Freiheit garantieren.

Im Gegensatz zum Vorbringen des Ministerrats führt der Umstand, dass die angefochtene Bestimmung die Möglichkeiten, jemanden festzunehmen und/oder seiner Freiheit zu berauben, auf keinerlei Weise abändert oder erweitert, zu keinem anderen Ergebnis. Die Unmöglichkeit, sei es auch nur die nur vorübergehende Unmöglichkeit, für Internierte, bei den Sitzungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft persönlich angehört zu werden, obwohl dies für die Urteilsbildung des Richters in Bezug auf ihren persönlichen, mentalen oder psychischen Zustand von entscheidender Bedeutung ist, kann eine unnötige Verlängerung ihrer Internierung oder die unnötige Ablehnung einer beantragten Maßnahme mit Auswirkungen auf ihre Freiheitsentziehung zur Folge haben.

B.3.3. Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Gerichtshof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht nicht hervor, dass die Nichtigkeitsklage - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig zu betrachten ist.

Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.4. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf die Ernsthaftigkeit der Klagegründe

B.5. Der ernsthafte Klagegrund ist nicht mit dem begründeten Klagegrund zu verwechseln.

Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof betrachtet werden kann, genügt es nicht, wenn er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; vielmehr muss er auch nach einer ersten Prüfung der Angaben, über die der Gerichtshof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

B.6. Nach Ansicht der klagenden Parteien ist die angefochtene Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 Absatz 4 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar. Sie machen geltend, dass der Ausschluss ihres Rechts auf persönliche Anhörung vor der Kammer zum Schutz der Gesellschaft mit den angeführten Referenznormen unvereinbar sei, weil dieser Ausschuss den Richter daran hindere, sich ein eigenes Bild von dem Zustand, in dem sich der Internierte befinde, zu machen.

B.7.1. Aufgrund von Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird. Artikel 13 derselben Konvention gewährleistet für Personen, deren Rechte und Freiheiten im Sinne dieser Konvention verletzt wurden, ein Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz. Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist eine *lex specialis* gegenüber den allgemeineren Anforderungen von Artikel 13 dieser Konvention (EuGHMR, Große Kammer, 19. Februar 2009, *A. und andere gegen. Vereinigtes Königreich*, § 202; 10. Januar 2013, *Dufoort gegen Belgien*, § 92; 6. September 2016, *W.D. gegen Belgien*, § 144).

B.7.2. Bei einer Freiheitsentziehung aufgrund einer Geisteskrankheit können besondere Verfahrensgarantien zum Schutz der Interessen der Personen, die wegen ihrer Geisteskrankheit nicht vollständig in der Lage sind, ihre eigenen Interessen zu vertreten, erforderlich sein (EuGHMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp gegen Niederlande*, § 60; 17. Januar 2012, *Stanev gegen Bulgarien*, § 170; 10. Januar 2013, *Dufoort gegen Belgien*, § 99). Auch wenn im Rahmen der von Artikel 5 Absatz 4 erfassten Gerichtsverfahren nicht immer die gleichen Garantien vorgesehen sein müssen wie die, die nach Artikel 6 Absatz 1 bei zivil- oder strafrechtlichen Verfahren erforderlich sind, ist es trotzdem von grundlegender Bedeutung, dass die betroffene Person Zugang zu einem Richter und die Möglichkeit der Anhörung hat, sei es persönlich oder sei es, soweit erforderlich, mittels einer Form der Vertretung (EuGHMR, 17. Januar 2012, *Stanev gegen Bulgarien*, § 171; 12. Mai 1992, *Megyeri gegen Deutschland*, § 22). Schützende Maßnahmen müssen so weit wie möglich den Wünschen der betreffenden Person entsprechen, wenn diese in der Lage ist, ihren Willen kundzutun. Die Beteiligung von schutzbedürftigen Personen an einem sie betreffenden Entscheidungsprozess muss unter Berücksichtigung des Grades der Autonomie der betreffenden Personen gewährleistet werden (EuGHMR, 19. Februar 2013, *B. gegen Rumänien*, §§ 96-97 und §§ 116-117). Wenn die betreffende Person nicht nach ihrer Meinung gefragt wird, kann eine Missbrauchssituation entstehen, bei der schutzbedürftigen Personen die Möglichkeit vorenthalten wird, ihre Rechte auszuüben.

B.7.3. Aus der vorerwähnten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergibt sich, dass die geisteskranke Person in erster Linie persönlich anzuhören ist, wenn sie in der Lage ist, ihren Willen kundzutun, und dass sie sich, falls erforderlich, von

einem Rechtsanwalt beistehen oder vertreten lassen kann. Der Ausgangspunkt des Gesetzgebers war im Übrigen immer der, dass der Internierte bei den Sitzungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft anwesend sein kann (siehe *Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/001, S. 266). Aus Artikel 81 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung » geht daher auch hervor, dass das persönliche Erscheinen des Internierten die Regel ist und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt die Ausnahme.

In seinem Entscheid Nr. 154/2008 vom 6. November 2008 hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen des Internierten in der Sitzung, in der über seine Freiheitsentziehung oder eine Modalität der Freiheitsentziehung entschieden wird, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, weil die spezifische Art der Inhaftierung, die die Internierung darstellt, es gerade erfordert, dass der Richter sich persönlich des Zustandes des Internierten zu dem Zeitpunkt vergewissern kann, in dem der Richter über die Internierung und deren Fortsetzung oder Modalitäten zu entscheiden hat.

B.7.4. Die vorstehenden Ausführungen führen nicht dazu, dass Artikel 5 Absatz 4 der Konvention, der auch ein « Recht auf einen Richter » garantiert, dahin ausgelegt werden kann, dass er ein absolutes Recht vorsieht, das keine Verfahrenseinschränkungen zulässt (EuGHMR, 9. Januar 2003, *Shishkov gegen Bulgarien*, § 85).

Das dem Artikel 5 zugrunde liegende Ziel des Schutzes der Freiheit und der Sicherheit von Personen und die Bedeutung der darin vorgesehenen Garantien, einschließlich des in Absatz 4 vorgesehenen Rechts, bezüglich des Schutzes des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit von Personen (EuGHMR, 25. Mai 1998, *Kurt gegen Türkei*, § 123) machen es gleichwohl erforderlich, dass Verfahrenseinschränkungen in Bezug auf das Recht einer Person, die ihrer Freiheit beraubt ist, die Rechtmäßigkeit seiner dauerhaften Freiheitsentziehung vor einem Richter anzufechten, einer besonders strengen Prüfung unterworfen werden (EuGHMR, 9. Januar 2003, *Shishkov gegen Bulgarien*, § 85). Im Verhältnis zu Geisteskranken kann es zu einer Einschränkung oder Abänderung der Weise der Ausübung eines Rechts kommen, jedoch rechtfertigt ihre Person keinen Eingriff in den Kern dieses Rechts (EuGHMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp gegen Niederlande*, § 60). Es müssen die praktische Realität und die spezifischen Umstände der Lage des Inhaftierten beziehungsweise des Internierten

berücksichtigt werden (EuGHMR, 9. Januar 2003, *Shishkov gegen Bulgarien*, § 85; 5. Februar 2002, *Čonka gegen Belgien*, §§ 53-55).

B.8.1. Durch die angefochtene Bestimmung soll die öffentliche Gesundheit im Kontext einer viralen Pandemie geschützt werden, indem physische Kontakte zwischen Menschen so weit wie möglich reduziert werden. Dieses Ziel ist legitim.

B.8.2. Die Aussetzung des Rechts des Internierten auf persönliche Anhörung scheint jedoch über das hinaus zu gehen, was im Lichte dieses Ziels absolut notwendig ist. *Vorliegend* wird nicht nachgewiesen, weshalb dieses Ziel nicht anhand weniger einschränkender Maßnahmen erreicht werden kann, die es der Kammer zum Schutz der Gesellschaft erlauben, sich des aktuellen Zustandes des Internierten zu vergewissern, etwa durch Erscheinen über Videokonferenz, Erscheinen in einem ausreichend großen, gut belüfteten Sitzungssaal oder Abhalten einer Sitzung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft in der Einrichtung, in der sich der Internierte aufhält.

B.8.3. Dass weniger einschneidende Maßnahmen in der Praxis möglich sind, ergibt sich aus der Feststellung, dass die angefochtene Bestimmung erst durch Gesetz vom 20. Dezember 2020 eingeführt wurde, während die COVID-19-Pandemie bereits seit März 2020 wütet, sowie aus dem Umstand, dass das Gesetz vom 20. Dezember 2020 die Möglichkeit der persönlichen Anhörung bei den Sitzungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft für das Opfer vorsieht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein vorübergehendes Verbot der persönlichen Anhörung bei den Sitzungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zwar in Bezug auf Internierte, jedoch nicht in Bezug auf das Opfer notwendig sein soll.

B.8.4. Die Möglichkeit der Kammer zum Schutz der Gesellschaft, es dem Internierten durch eine mit Gründen versehene Entscheidung doch noch zu ermöglichen, persönlich angehört zu werden, scheint zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Vorerst kann sich der Internierte überhaupt nicht sicher sein, dass die Kammer zum Schutz der Gesellschaft es ihm tatsächlich ermöglichen wird, persönlich angehört zu werden. Außerdem kann gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel eingelegt werden. Der Umstand, dass gegen die Entscheidung über die beantragte oder auferlegte Maßnahme Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann, ändert daran nichts, da die Kammer zum Schutz der Gesellschaft auf unanfechtbare Weise über den persönlichen Zustand des Internierten urteilt und die Kassationsbeschwerde nur auf einen

Rechtsverstoß gestützt werden kann, wobei die Kammer zum Schutz der Gesellschaft außerdem im Falle der Kassation eine neue Entscheidung erlassen muss. Außerdem scheint die allgemeine Weise der Formulierung des Ausschlusses eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung über die persönliche Anhörung zu implizieren, dass deren Verweigerung auf keinerlei Weise und deshalb auch nicht mit der Kassationsbeschwerde angefochten werden kann.

B.8.5. Obwohl das legitime Ziel, das darin besteht, die öffentliche Gesundheit zu schützen, indem physische Kontakte zwischen Menschen so weit wie möglich reduziert werden, eine Anpassung des Verfahrens vor der Kammer zum Schutz der Gesellschaft rechtfertigen kann, erscheint es nicht sachlich rechtfertigen zu können, dass schutzbedürftigen Personen, auch nur vorübergehend, die Möglichkeit vorenthalten wird, bei den Sitzungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft persönlich angehört zu werden, während diese Kammer den mentalen oder psychischen Zustand dieser Personen richtig beurteilen können muss, um zu vermeiden, dass sie ihrer Freiheit länger als notwendig beraubt werden. Die in Frage stehende Maßnahme ist vor dem Hintergrund des verfolgten Ziels unverhältnismäßig.

B.9. Im Rahmen der begrenzten Prüfung, die der Gerichtshof bei der Behandlung der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, ist der Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu betrachten.

In Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

B.10. Eine einstweilige Aufhebung durch den Gerichtshof muss verhindern können, dass den klagenden Parteien durch die sofortige Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.11. Während eine Freiheitsentziehung für jede Person mit schwerwiegenden Folgen verbunden ist, gilt dies umso mehr, wenn sich die Freiheitsentziehung wie vorliegend auf schutzbedürftige Personen bezieht. Die Unmöglichkeit, sei es auch nur die vorübergehende Unmöglichkeit, für Internierte, bei den Sitzungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft persönlich angehört zu werden, obwohl dies für die Urteilsbildung des Richters in Bezug auf ihren persönlichen, mentalen oder psychischen Zustand von entscheidender Bedeutung ist,

kann eine unnötige Verlängerung ihrer Internierung oder die unnötige Ablehnung einer beantragten Maßnahme zur Folge haben. Bei einer unrechtmäßigen Freiheitsentziehung kann nicht mit rückwirkender Kraft Abhilfe geschaffen werden, sodass diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge haben kann. Der Umstand, dass gegen die Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann, führt zu keinem anderen Ergebnis.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

hebt Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 « zur Festlegung verschiedener zeitweiliger und struktureller Bestimmungen im Bereich der Justiz im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 » einstweilig auf.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Februar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

L. Lavrysen